



Steuerbrief für Hotels und Gaststätten

Goethestraße 8
93413 Cham
Tel.: 0 99 71 / 85 19 0
Fax: 0 99 71 / 85 19 19
eMail: cham@jgp.de

Schmidstraße 16
94234 Viechtach
Tel.: 0 99 42 / 94 71-0
Fax: 0 99 42 / 94 71 10
eMail: viechtach@jgp.de

Home: www.jgp.de

Viechtach, **Dezember** 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einer bundesweiten Schwerpunktaktion kontrollierten kürzlich der Zoll und Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit unterstützt von Polizei und Ausländerbehörden Betriebe im Hotel- und Gaststättengewerbe. Bei dem 24-stündigen Dauereinsatz ging es vor allem um die Frage, ob das Personal legal beschäftigt wird und Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abgeführt werden. Insgesamt wurden 6.197 Personen bei 1.500 Arbeitgebern überprüft. Dabei ergaben sich bei 1.545 Personen – also jeder vierten – Anhaltspunkte auf Unregelmäßigkeiten. In 370 Fällen wurden Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, 96 Personen wurden wegen Verstößen gegen das Ausländerrecht festgenommen.

Die Bundesregierung hat daher erneut Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung den Kampf angesagt. Dem Bundesministerium der Finanzen obliegt jetzt die Federführung für eine Neufassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. In diesem Gesetz sollen u.a. neue Vorschriften geschaffen werden, die neu gestaltet bzw. verschärfte Strafrahmen und eine neue Definition von Schwarzarbeit vorsehen.

Werbungskosten: Ferienwohnungen – Selbstnutzung und Leerstandszeiten

Sie vermieten Ihre Ferienwohnungen nicht nur, sondern verbringen dort auch einmal selbst Ihren Urlaub? Dann können Sie, wenn Sie einen Überschuss aus der Vermietung erwirtschaften, diejenigen Kosten bei den Vermietungseinkünften als Werbungskosten abziehen, die auf die Vermietungszeit entfallen (vgl. Steuer-Brief Januar 2003).

Aber auch die Zeiten, in denen die Wohnungen leer stehen, sind entsprechend der unterschiedlichen Nutzungen mit einzubeziehen. Denn nach der neueren Rechtsprechung kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Leerstandszeiten generell der Eigennutzung zugerechnet werden. Stehen allerdings die Zeiten, in denen die Wohnung selbst genutzt wird, nicht fest, können die Leerstandszeiten pauschal im Verhältnis 50:50 zugeordnet werden.

Daher kann es sein, dass im Einzelfall der Nachweis der tatsächlichen Eigennutzungszeit ungünstiger ist als die Aufteilung nach der typisierenden 50:50-Betrachtung.

Beispiel: Sie vermieten eine Ferienwohnung in Eigenregie. Im Kalenderjahr 2003 war die Ferienwohnung an 120 Tagen tatsächlich vermietet, und an 70 Tagen haben Sie selbst genutzt. Nach Abzug der Nutzungstage bleiben insgesamt 175 Leerstandstage übrig.

Von diesen Leerstandstagen entfallen 110 Tage auf die Vermietungszeit (175 Leerstandstage x 120 Vermietungstage/190 Nutzungstage).

Folge: Insgesamt sind die Kosten, die sowohl durch die Vermietung als auch durch die Selbstnutzung veranlasst sind, im Verhältnis von 230 Vermietungstagen zu 135 Selbstnutzungstagen aufzuteilen.

Abwandlung: Wie im Beispiel oben 120 Vermietungstage. Die Eigennutzungstage sind jedoch nicht feststellbar.

Von insgesamt 365 Tagen sind zunächst die 120 Vermietungstage abzuziehen. Die verbleibenden 245 Tage entfallen zu je 50 % auf die Vermietung und die Selbstnutzung. Folge: Es ergeben sich 243 Vermietungstage und 122 Eigennutzungstage. In diesem Verhältnis sind die nicht konkret zuordenbaren Aufwendungen aufzuteilen.



Pflichtangaben auf Rechnung ab 1.1.2004!

Der deutsche Gesetzgeber ist aufgrund einer EU-Richtlinie verpflichtet, Vorgaben zur Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der Umsatzsteuer bis zum 1.1.2004 in nationales Recht umzusetzen. Der derzeitige Referenzentwurf zum Steueränderungsgesetz 2003 sieht für eine

ordnungsgemäße Rechnung im Einzelnen künftig die folgenden Angaben vor:

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift sowohl des leistenden Unternehmers als auch des Leistungsempfängers;
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer;
- das Ausstellungsdatum der Rechnung;
- eine fortlaufende, einmalig vom Aussteller vergebene Rechnungsnummer;
- Art (handelsübliche Bezeichnung) und Menge der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung;
- der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung;
- das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (inkl. Steuersätze);
- der Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag.

Wichtig: Fehlt auch nur eine dieser Rechnungsangaben, würde ab dem 1.1.2004 der Vorsteuerabzug entfallen! Auch wenn es sich nur um einen Gesetzentwurf handelt, sollten sie jetzt Ihre Abrechnungssoftware auf Anpassungsmöglichkeiten überprüfen.



Haushaltsnahe Dienstleistungen: Zahlungen auf mehrere Jahr verteilen!

Die neue Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen, die von Selbständigen erbracht werden (20 % der Aufwendungen, höchstens 600 € jährlich), kann nur im Kalenderjahr der Zahlung in Anspruch genommen werden.

Folge: Werden begünstigte Dienstleistungen zum Jahresende abgerechnet, kann es für Sie vorteilhaft sein, die Zahlungen auf zwei Jahr zu verteilen.

Beispiel: Sie lassen im November und Dezember 2003 von einem Selbständigen begünstigte Reparaturen an dem von Ihnen bewohnten Einfamilienhaus durchführen. Laut Rechnung vom 15.12.2003 sind insgesamt 4.560 € zu zahlen. Am 10.12.2003 leisten Sie eine Anzahlung von 3.000 €. Den Restbetrag zahlen Sie am 22.1.2004.

Die Einkommensteuerermäßigung beträgt:

2003: 20 % von 3.000 € = 600 €

2004: 20 % von 1.560 € = 312 €

Weniger günstig wäre es für Sie gewesen, wenn Sie bereits am 19.12.2003 den vollen Betrag gezahlt hätten. Dann hätten Sie nämlich nur 2003 eine Steuerermäßigung von 20 % von 4.560 € = 912 €, maximal jedoch den Höchstbetrag von 600 € erhalten.

☺☺☺

Sozialversicherungsbeiträge bei Auszubildenden

Als Arbeitgeber müssen Sie bekanntlich bei Auszubildenden, deren Arbeitsentgelt die sog. Geringverdienergrenze nicht übersteigt, auch die Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge übernehmen. Diese Grenze wurde zunächst ab dem 1.4.2003 auf 400 € monatlich angehoben. Proteste aus der Wirtschaft führten dann jedoch dazu, dass die Grenze seit dem 1.8.2003 wieder auf monatlich 325 € gesenkt wurde. Wird der Grenzbetrag von 325 € - z.B. durch Überstundenvergütungen - überschritten, teilen sich Arbeitgeber und Auszubildender die Gesamtsozialversicherungsbeiträge, weil die Gleitzone-Regelung auf Auszubildende nicht anzuwenden ist.

Anders ist die Sachlage allerdings, wenn die Geringverdienergrenze durch einmaliges Arbeitsentgelt überschritten wird. Denn dann sind die Beiträge bis zur Geringverdienergrenze von 325 € vom Arbeitgeber allein und darüber hinaus vom Arbeitgeber und Auszubildenden je zur Hälfte zu tragen.

Beispiel: Monatliches Arbeitsentgelt des Hotel-Azubis: 300 €, Weihnachtsgeld: 300 €, d.h., das Arbeitsentgelt beträgt insgesamt 600 €

Der Arbeitgeber hat im Monat der Zahlung der Weihnachtsgeldzahlung die Gesamtbeiträge, die für das Arbeitsentgelt von 325 € zu zahlen sind, allein zu tragen; die auf die restlichen 275 € entfallenden Beiträge sind vom Arbeitgeber und Auszubildenden je zur Hälfte aufzubringen.

☺☺☺

Fahrtkosten: Sachbezug und Werbungskosten werden verschieden berechnet

Wer eine längere, aber zeitlich kürzere Strecke zur Arbeit fährt, darf bei den Werbungskosten die längere Strecke ansetzen. Demgegenüber kann der Arbeitgeber bei der Berechnung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung des Firmenwagens für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erfreulicherweise die kürzere Strecke zugrunde legen.

Das hat das Finanzgericht Köln gegen die Finanzverwaltung entschieden. Einen allgemeinen Grundsatz, wonach steuerpflichtige Einnahmen und Werbungskosten in diesem Bereich übereinstimmen müssen, gibt es nicht.

☺☺☺

Neue Urteile zur steuerlichen Behandlung von Versorgungsleistungen

Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit einer Vermögensübergabe bei vorweggenommener Erfolge kann der Verpflichtete (Vermögensübernehmer) unter bestimmten Voraussetzungen steuermindernd die Sonderausgaben abziehen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zu dieser Problematik jetzt gleich in zwei Grundsatzentscheidungen zu wichtigen Fragen Stellung genommen:

Demnach können wiederkehrende Leistungen in diesen Fällen nicht als dauernde Last, d.h. als Sonderausgaben, abgezogen werden, wenn der Erwerber sie aus den laufenden Nettobezügen überhaupt nicht voll bedienen kann. Maßgeblich für die Ertragsprognose ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, so dass bei unerwarteten negativen Veränderungen keine Konsequenzen zu ziehen sind.

In der zweiten Entscheidung urteilte der BFH, dass trotz ausreichender Nettoerträge die Zahlung des Übernehmers steuerlich unbeachtliche Unterhaltsleistungen sein können. Das sei dann der Fall, wenn ein Unternehmen übergeben werde, das weder über einen positiven Substanz- noch über einen positiven Ertragswert verfüge. Es muss auch ein Unternehmerlohn erwirtschaftbar sein. Positiv ist jedoch zu werten, dass die BFH-Richter den Abzug von Versorgungsleistungen als Sonderausgaben jetzt auch dann zulassen, wenn eine Wohnung übertragen wird, die der Zahlungsverpflichtete selbst bewohnt. Allerdings darf die ersparte Nettomiete nicht niedriger als die zu zahlenden Versorgungsleistungen sein.

§§§

Keine Lohnsteuer-Anmeldung mehr?

Ein Hotel- oder Gaststättenunternehmen kann von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteuer-Anmeldungen befreit sein. Das ist der Fall, wenn es dem zuständigen Finanzamt mitteilt, dass keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen ist, weil der Arbeitslohn seiner Arbeitnehmer aufgrund der beim Lohnsteuer-Abzugsverfahren zu gewährenden Frei- und Pauschbeträge nicht steuerbelastet ist. Entsprechendes gilt, wenn beim Unternehmen nur geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer tätig sind, für die es die Pauschalabgaben (Sozialversicherungsbeiträge und Steuer) an die Bundesknappschaft entrichtet.

§§§

Preisminderungen: Geringere AfA nur für die Zukunft

Bei Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens ist die Höhe der AfA in erster Linie von der Höhe der Anschaffungskosten abhängig. Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass Preisminderungen die Anschaffungskosten nur mit Wirkung für die Zukunft mindern. Die Höhe der AfA für die Vergangenheit ändert sich also nicht.

§§§

Schuldzinsenabzug bei Kapitalanlagen

Wird eine verzinsliche Kapitalanlage fremd finanziert, können die Schuldzinsen als Werbungskosten abgezogen werden, wenn insgesamt die Absicht besteht, einen Überschuss der steuerpflichtigen Erträge über die Schuldzinsen zu erzielen.

Dass bei Veräußerung oder Einlösung der Kapitalanlage auch steuerfreie Gewinne erzielt werden können, ist unerheblich. Das hat der Bundesfinanzhof in einem Fall entschieden, in dem festverzinsliche Bundesanleihen in einem einheitlichen Erwerbsvorgang teils mit Krediten und teils mit Eigenmittel angeschafft worden waren.



Auslandssprachkurse als Betriebsausgaben oder Werbungskosten

Aufwendungen für einen beruflich veranlassten Sprachkurs können als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Die Verwaltung hat erfreulicherweise darauf hingewiesen, dass der Abzug auch für Sprachkurse gilt, die in einem Land des europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder in der Schweiz stattgefunden haben. Dieser Grundsatz ist im Übrigen nicht auf Sprachkurs beschränkt, sondern gilt auch für andere Fortbildungsveranstaltungen.



Wechsel der Gebäude-AfA-Methode

Bei zu Wohnzwecken vermieteten Gebäuden, die hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, besteht ein Wahlrecht zwischen linearen (2%) und der degressiven Abschreibung (8 Jahre 5 %, 6 Jahre 2,5 %, 36 Jahre 1,25 %). Das Finanzgericht Düsseldorf – Revision beim Bundesfinanzhof wurde eingelegt – hat jetzt entschieden, dass ein Wechsel von der linearen zur degressiven Gebäude-AfA nicht möglich ist, wenn das erste Jahr des Abschreibungszeitraums unabänderbar veranlagt worden ist. Auf die Gründe, die zum Ansatz der niedrigeren AfA geführt haben (z.B. Irrtum, Versehen), kommt es bedauerlicherweise nicht an.



Steuertipp: Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden

Bei der Herstellung eines Gebäudes, das zu mindestens 10 % unternehmerisch und im Übrigen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, kann der Unternehmer das gesamte Gebäude seinem Unternehmen zuordnen. Folge: Die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer kann er zu 100 % als Vorsteuer abziehen. Allerdings ist die anteilige Nutzung des Gebäudes zu eigenen Wohnzwecken umsatzsteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die private Nutzung sind die anteiligen, mit Vorsteuer belasteten Kosten. Gleichwohl ergibt sich durch erfreuliche Auffassung des Bundesfinanzhofs zumindest ein nicht zu unterschätzender Liquiditätsvorteil.

Mit freundlichen Grüßen

Sozietät Jürgen Geiling & Partner GbR

Christian Geiling
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht